

Verfassung

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor den Menschen, von dem Willen geleitet, einen eigenen Schulstaat auf den Grundlagen der Demokratie und der Menschenrechte zu schaffen, und um die Freiheiten und Rechte jedes Einzelnen zu schützen, hat sich das Volk von EL SCHUBADOR diese Verfassung gegeben.

Sämtliche Formulierungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur Vereinfachung enthält die Verfassung jedoch ausschließlich maskuline Bezeichnungen im Singular.

I. ABSCHNITT. GRUNDRECHTE

(Art.)

- (1) Die Verfassung setzt weder die Schul- noch die Hausordnung noch das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg außer Kraft. Ist ein Sachverhalt in keinem El Schubardorischen Gesetz geregelt, so gilt ein entsprechendes Gesetz unseres Nachbargliedstaates Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (3) Die Grundrechtsartikel 2 bis 19 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gelten, insoweit sie inhaltlich und funktional für die Belange der Staatsbürger von Bedeutung sind oder von Bedeutung sein können.
- (4) Der Staat EL SCHUBADOR verpflichtet sich zur Einhaltung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen (UN). Die Artikel 1-30 der Erklärung gelten, inwieweit sie innerhalb des staatlichen Rahmens von EL SCHUBADOR realisierbar sind.
- (5) Wer die Freiheit der freien Meinungsäußerung im Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, begeht eine gesetzlich strafbare Handlung. Hierüber entscheidet der Oberste Gerichtshof.
- (6) Die Wahlen in EL SCHUBADOR sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Alle Staatsangehörigen besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht für das Amt des Präsidenten, des Parlamentspräsidenten und der Richter ist eigens geregelt.

II. ABSCHNITT. BESONDERE RECHTE

- (7) Jeder Bürger kann, alleine oder als Gruppe, schriftlich Bitten oder Beschwerden an das Parlament/die zuständigen Behörden reichen.
- (8) Es ist das Recht jedes Bürgers, gegen jeden, der versucht, die verfassungsrechtliche Ordnung zu beseitigen, vorzugehen, sollte Abhilfe nicht anders möglich sein.
- (9) Alle Bürger des Staates EL SCHUBADOR sind voll geschäftsfähig.

III. ABSCHNITT. BÜRGER- UND BESUCHERPFLICHTEN

- (10) Es herrscht eine Anwesenheitspflicht (von 8 bis 13.30 Uhr), welche verbindlich für jeden Staatsbürger ist.
- (11) Jeder Staatsbürger muss seinen El Schubadorischen Ausweis jederzeit mit sich führen. Der Ausweis ist der Polizei auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (12) Besucher dürfen nur zu festgelegten Zeiten den Staat betreten. Das Parlament hat diese Zeiten festzulegen. Dies gilt nicht in Notfällen.

IV. ABSCHNITT. AUSWEISPFLICHT UND VISA

Die Ausweise dienen der Identifikation, der Anwesenheitskontrolle und der Sicherheit in Notfällen.

- (13) Besucher sind verpflichtet, bei der Einreise ein gültiges Tagesvisum zu erwerben, sofern sie dieses nicht schon besitzen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.
- (14) Beim Betreten des Staates muss der Ausweis am Zollamt abgeholt werden.
- (15) Beim Verlassen des Staates muss der Ausweis an der Grenze des Staates einem Zollbeamten übergeben werden.
- (16) Sollte ein Ausweis nach Ende des Staatstages nicht wieder dem Zollamt vorliegen, so verliert dieser Ausweis seine Gültigkeit.
- (17) Staatsbürger ohne einen gültigen Ausweis werden für diese Tage als fehlend eingetragen.

- (18) Um einen Ausweis wieder gültig zu machen, muss dieser dem Zollamt vorgelegt werden, und eine Strafgebühr ist zu entrichten.
- (19) Sollte ein Staatsbürger seinen Ausweis verlieren, so muss er so schnell wie möglich einen neuen Ausweis beim Zollamt beantragen. Hierbei wird eine Bearbeitungsgebühr fällig; außerdem verliert der alte Ausweis unwiderruflich seine Gültigkeit.
- (20) Nichtbürger dürfen in dem Staat EL SCHUBADOR nicht arbeiten. Zuwiderhandlungen sind sowohl für den Besucher als auch für den betreffenden Betrieb strafbar.

V. ABSCHNITT. GRUNDLAGEN DES STAATES

- (21) Der Staat EL SCHUBADOR ist ein republikanischer und demokratischer Rechtsstaat.
- (22) Es herrscht Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative.
- (23) Alle Personen, welche im Auftrag des Staates arbeiten, legen bei Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Verfassung ab. Der Text des Eides lautet:
„Ich schwöre, die Verfassung und alle in der Republik EL SCHUBADOR geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“
- (24) Der Staat finanziert sich durch Steuern und Gebühren. Jeder Staatsangehörige ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten an der Finanzierung des Staates mitzuwirken.
- (25) Die Verfassung tritt am 20. Juli 2016 in Kraft. Die für die Existenz des Staates erforderlichen Vorbereitungen erfolgen gemäß der Ägide der Verfassung.
- (26) Jeder Beamte des Staates kann nach dem Begehen einer Straftat oder wegen grob fahrlässigen Handelns im Dienst durch eine rechtskräftige Verurteilung seines Amtes enthoben werden.
- (27) Der Staat weist eine marktwirtschaftliche Ordnung auf mit zentralisiertem Wareneinkauf.
- (28) Alle Betriebe haben sich an das Betriebe-Gesetz (BTG) zu halten.
- (29) Jeder Betriebsinhaber bzw. Unternehmer trägt das unternehmerische Risiko selbst.

VI. ABSCHNITT. EWIGKEITSKLAUSELN

- (30) Abschnitt I und Abschnitt V, sowie Abschnitt X dürfen nicht verändert werden.
- (31) Abschnitt II, Abschnitt III, Abschnitt IV sowie Abschnitt XVII dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden. Dies gilt auch für das Betriebe-Gesetz (BTG).
- (32) Verfassungsänderungen sind zulässig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Abgeordneten der Änderung/den Änderungen zustimmen und die Verfassungsänderung vom Obersten Gerichtshof legitimiert wurde.
- (33) Die Verfassung ist in ihrem Wesensgehalt unveränderlich.
- (34) Alle Artikel unter Abschnitt VI, Ewigkeitsklauseln, sind unveränderlich. Der Versuch, diese zu ändern oder aufzuheben, ist strafbar.

VII. ABSCHNITT. LEGISLATIVE

- (35) Das Parlament vertritt das Volk von EL SCHUBADOR. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (36) Das Parlament setzt sich aus den 25 gewählten Abgeordneten zusammen, unter ihnen der Präsident.
- (37) Der Präsident muss gewählter Abgeordneter sein.
- (38) Stimmberechtigt sind alle Abgeordneten inklusive des Präsidenten.
- (39) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Parlaments. Sie ist in der ersten Sitzung festzulegen.
- (40) Jeder Abgeordnete des Parlaments besitzt ein freies Mandat.
 - (40a) Jeder Parlamentarier hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Diesem Antrag ist Folge zu leisten.
 - (40b) Wahlen im Parlament sind immer geheim durchzuführen.
- (41) Der Kandidat für das Amt des Parlamentspräsidenten wird vom Gremium vorgeschlagen. Das Parlament muss den Kandidaten bestätigen.
- (42) Der Parlamentspräsident leitet die Parlamentssitzungen und hat während derselben das Hausrecht im Raum.
- (43) Das Parlament kann sich selbst mit einer 3/4-Mehrheit auflösen. In diesem Fall werden Neuwahlen durchgeführt.

- (44) Es müssen zwischen zwei Parlamentsauflösungsanträgen mindestens 24 Stunden liegen.
- (45) Das Parlament gibt sich selbst eine Tagesordnung.
- (46) Die Parteien haben sich an das Parteiengesetz (PG) zu halten.

VIII. ABSCHNITT. EXEKUTIVE

- (47) Die Exekutive fungiert zum Schutz des Staates.
- (48) Der Präsident bildet zusammen mit den Ministern die Regierung.
- (49) Die folgenden exekutiven Instanzen unterstehen dem Innenminister und der Polizeilichen Dienstaufsichtsvorschrift.

(49a) Polizei:

Die Polizei dient dem Schutz der Bevölkerung, der Verfassung und des Staates. Mindere Vergehen können bei Einwilligung der Beteiligten auch ohne Gerichtsbeschluss geregelt werden. Andernfalls hat die Polizei die Pflicht, die Personalien der Beteiligten aufzunehmen und diesen Fall dem Gericht vorzulegen.

(49b) Zoll:

Der Zoll überwacht Import und Export von Waren und kontrolliert Personen. Der Zoll hat das Recht, die Personen zu durchsuchen. Er ist berechtigt, die vom Parlament festgelegten Zollsätze einzufordern.

- (50) Bei Widerstand gegen die Staatsgewalt haben vorher bestimmte Lehrer die Möglichkeit, die Hausordnung der Schule einzusetzen. Die Exekutive hat ohne richterlichen Beschluss nicht das Recht, Gewalt oder Zwang anzuwenden.
- (51) Der Präsident und die Minister dürfen kein anderes Amt ausüben, hiervon ausgenommen das Abgeordnetenmandat.

Der Präsident

- (52) Der Präsident hat ein suspensives Vetorecht, welches mit einer 2/3-Mehrheit des Parlaments überstimmt werden kann.
- (53) Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Politik.
- (54) Der Präsident muss mindestens in der Klassenstufe 8 sein.

- (55) Der Präsident ernennt in Absprache mit den regierenden Parteien je einen Minister pro Ministerium und legt die Aufgabenbereiche der Minister fest. Der Präsident bestimmt einen der Minister zu seinem Stellvertreter. Dieser Stellvertreter muss vom Parlament bestätigt werden.
- (56) Der Präsident kann einen Gesetzentwurf nicht ohne das Parlament verabschieden.
- (57) Der Präsident als Staatsoberhaupt besitzt das Begnadigungsrecht.
- (58) Eine Fraktion aus 5 Abgeordneten kann einen Antrag auf ein Misstrauensvotum gegen den Präsidenten stellen. Sollte dem mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Abgeordneten stattgegeben werden, verliert der Präsident sein Amt, bleibt aber im Parlament. Außerdem tritt Artikel 34 des Parteiengesetzes in Kraft.
- (58a) Ein Misstrauensvotum wird vom Obersten Gerichtshof auf seine Legitimität geprüft.
- (58b) Ist das Misstrauensvotum schlussendlich erfolgreich, kann auf Wunsch des Parlaments nach erneuten Sondierungsgesprächen ein neuer Präsident gewählt werden. Scheitert der Versuch, kommt es zu Neuwahlen.
- (58c) Verzichtet das Parlament auf eine Präsidentenwahl mit den bestehenden Verhältnissen, kommt es direkt zu Neuwahlen.

Minister

- (59) Die Aufgabe der Minister ist es, den Präsidenten nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten und die ihnen unterstellten Ministerien zu verwalten.
- (60) Es existieren folgende Ministerien:
- Innenministerium;
 - Finanzministerium;
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Soziales, Kultur und Sport;
 - Justizministerium.
- (61) Minister, die keine Abgeordneten sind, haben kein Wahl- und Abstimmungsrecht im Parlament. Sie können an Parlamentssitzungen teilnehmen.
- (62) Minister können vom Parlament mit einer einfachen Mehrheit abgelehnt, bzw. mit einem Misstrauensvotum entlassen werden. Wird ein Minister seiner Aufgaben entbunden, rückt der Stellvertreter des Ministers nach, bis ein neuer Minister ernannt wird.
- (62a) Ein Antrag auf ein Misstrauensvotum kann von einem Zusammenschluss aus mindestens 5 Abgeordneten gestellt werden.

IX. ABSCHNITT. JUDIKATIVE

- (63) Richter müssen mindestens die Klassenstufe 8 besuchen.
- (64) Richter des Obersten Gerichtshofs müssen mindestens die Klassenstufe 9 besuchen.
- (65) Die Richter des Obersten Gerichts werden vom Parlament mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sollten mehrere Wahlgänge erforderlich sein, reicht im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit.
- (66) Die rechtsprechende Gewalt ist ausschließlich den Richtern anvertraut.
- (67) Rechtsprechung ohne ein Gericht sowie Selbstjustiz sind unzulässig.
- (68) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (69) Das Gericht ist aufgeteilt wie folgt:
 - a) Kammer 1: Wirtschaft, staatlicher Rechnungshof und zivilrechtliche Angelegenheiten.
 - b) Kammer 2: Strafrecht
 - c) Kammer 3: Oberster Gerichtshof (Verfassungsgericht), 3 Richter
- (70) Jeder hat das Recht auf eine Rechtsberatung in einem Klagefall.
- (71) Die Kammer 1 entscheidet in Fällen, die die Wirtschaft, den staatlichen Rechnungshof oder zivilrechtliche Angelegenheiten betreffen.
Die Kammer 2 entscheidet bei Straftaten.
Die Kammer 3 entscheidet
 - a) über die Verfassungskonformität bei Gesetzen;
 - b) über die Auslegung der Verfassung;
 - c) bei Belangen die Parteien betreffend (auch Parteiverbot);
 - d) über die Verwirkung von Grundrechten bei Verfassungsfeinden;
 - e) über die Legitimität bei Misstrauensvoten;
 - f) bei Berufung in einem Klagefall;
 - g) bei Verfassungsbeschwerden.
- (72) Falls die 3 Richter in Verfassungsfragen keine einheitliche Einigung finden, so gilt deren Mehrheitsmeinung.
- (73) Jeder Bürger hat das Recht, vor dem Oberstem Gerichtshof eine Verfassungsklage einzureichen.
- (74) Der Oberste Gerichtshof kann nicht von selbst aktiv werden. Es wird ein Antrag eines Bürgers, der Regierung, des Gerichts (Kammern) oder des Parlaments benötigt.

- (75) Niemand darf sich selbst vor Gericht vertreten.
- (76) Falls der Oberste Gerichtshof eine Nonkonformität von Verfassung und Gesetzen oder Regelungen feststellt, muss er das Parlament und die Regierung anweisen, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Diese müssen die Gesetze bzw. Regelungen ändern.
- (77) Jeder hat vor Gericht Anspruch auf Anhörung.
- (78) Jeder besitzt das Recht auf ein gerechtes Verfahren.
- (79) Gerichtsverfahren in EL SCHUBADOR folgen demselben Prinzip wie deutsche Gerichtsverfahren.
- (80) Richterliche Anordnungen sind unverzüglich umzusetzen.

X. ABSCHNITT. WAHLEN UND PARTEIEN

- (81) Bei den Wahlen in EL SCHUBADOR hat jeder Bürger genau eine Stimme.
- (82) Jeder Bürger hat das Recht, bei der Wahl eine der zugelassenen Parteien zu wählen. Einzelkandidaten sind nicht zur Wahl zugelassen.
- (83) Die Sitzverteilung im Parlament entspricht dem prozentualen Anteil der gültigen Stimmen.
- (84) Die Wahl ist eine Verhältniswahl. Die Verteilung der Parlamentssitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (85) Es können nur ganze Sitze im Parlament erworben werden.
- (86) Bestechung von Wählern mit materiellen Gegenständen, welche aus dem eigenen Kapital der Partei oder einzelner Mitglieder stammen, verstoßen gegen das Parteiengesetz (PG) und führen zu Sanktionen der Partei.
- (87) Wählbar sind nur zugelassene und eingetragene Parteien.
- (88) Die Parteien reichen vor der Wahl Listen ein, die angeben, in welcher Reihenfolge die Kandidaten ins Parlament einziehen. Diese Listen müssen öffentlich zugänglich sein.
- (89) Jeder Bürger besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (90) Das Parteiengesetz regelt die Wahlzulassung.

XI. ABSCHNITT. REGIERUNGSBILDUNG

- (91) Das Parlament wählt den Präsidenten. Präsident kann werden, wer auf einer Parteienliste an erster Stelle steht. Der Präsident muss Abgeordneter sein.
- (92) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Abgeordnetenstimmen auf sich vereinigt. Zu diesem Zweck können Parteien koalieren.
- (93) Vor jedem Wahldurchgang erhalten die Parteien Zeit, um Sondierungsgespräche zu führen.
- (94) Erhält kein Kandidat eine Mehrheit im ersten Wahldurchgang, kommt es zu einem zweiten. Scheitert auch dieser, gewinnt im dritten Durchgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
- (95) Kommt es zu einer Koalition, müssen sich die koalierenden Parteien auf ein gemeinsames Regierungskonzept einigen.
(95a) Sie müssen auch die Ministerien unter sich aufteilen.
- (96) Koalitionen von Regierungsparteien sind bindend, bis ein Koalitionspartner die Zusammenarbeit auflöst.
- (97) Sollte die Regierung zerbrechen oder in ihrem Bestand gefährdet sein, so haben alle Parteien erneut das Recht auf Sondierungsgespräche. Sollte sich keine neue Regierung formieren, kommt es zu Neuwahlen.

XII. ABSCHNITT. STRAFEN

- (98) Die Strafbarkeit einer Handlung bestimmt das Strafgesetz, festzulegen vom Parlament.
- (99) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (100) Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden.
- (101) Als Formen von Strafen sind ausschließlich gültig:
 - a) Geldstrafen;
 - b) gemeinnützige Arbeit;
 - c) Strafen nach der Hausordnung der Schule;
 - d) Gefängnisaufenthalt;
 - e) Ausweisung bei Nichtstaatsangehörigen.

XIII. ABSCHNITT. FESTNAHME VON PERSONEN

- (102) Die Polizei hat das Recht, bei einem begründeten Verdacht auf einen Gesetzesverstoß den Verdächtigen für bis zu 30 Minuten festzuhalten.
- (102a) Spätestens nach dieser Zeitspanne muss die Staatsanwaltschaft gegen den Verdächtigen Anklage erheben oder den Verdächtigen freilassen.
- (102b) Sollte dieser Anklage durch einen richterlichen Beschluss zugestimmt werden, kommt es schnellstmöglich zum Gerichtsverfahren.
- (102c) Ein Angeklagter darf nur dann bis zu seinem Gerichtsverfahren in Verwahrung gebracht werden, wenn konkrete Gefahr besteht, dass er erneut eine Straftat begeht.
- (103) Das Ergreifen und Festhalten von Personen ist ausschließlich durch die staatliche Polizei zulässig. Ein Verdächtiger kann nicht mehrere Male aufgrund desselben Verdachtes in Untersuchungshaft genommen werden.
- (104) Einer wegen des Verdachts auf eine strafbare Handlung vorläufig festgenommenen Person ist unverzüglich der Grund für ihre Festnahme zu nennen.

XIV. ABSCHNITT. GESETZGEBUNG

1.Grundsätze

- (105) Gesetzgebend sind die Verfahren der parlamentarischen Gesetzgebung und der Volksinitiativen.
- (106) Vorschläge zur Veränderung bzw. zur Aufhebung von Gesetzen und anderen öffentlich geltenden Verordnungen sind schriftlich zu beantragen.
- (107) Die Leitung bei Gesetzgebungsverfahren untersteht dem Parlamentspräsidenten und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (108) Das Parlament arbeitet Gesetze und Gesetzesänderungen aus und legt diese dem Präsidenten vor.
- (108 a) Das Initiativrecht zur Gesetzgebung haben:
der Präsident oder eine Fraktion (Partei) bzw. eine Gruppe aus mindestens 3 Abgeordneten.

- (108 b) Der Antrag muss dem Präsidenten schriftlich in dieser Form vorliegen:
1. Eine klar formulierte Forderung mit dem Ziel des Antrages.
 2. Eine Begründung der Änderung.
 3. Der Antrag muss von dem/den Verfassern mit Name und Datum unterschrieben werden.
 4. Der Präsident muss den Antrag mit Datum unterschreiben.
- (108 c) Bei Zweifeln über die Verfassungskonformität entscheidet das Oberste Gericht, ob der Antrag gestellt werden darf.

(109) Ein Gesetzesantrag ist schnellstmöglich zu diskutieren.

2. Parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren

- (110) Vorschläge zur Veränderung bzw. zur Aufhebung von Gesetzen und anderen öffentlich geltenden Verordnungen werden durch die Regierung oder aus der Mitte des Parlaments eingebracht.
- (111) Jeder Antrag muss dem Obersten Gerichtshof zur Überprüfung der Verfassungskonformität vorgelegt werden.
- (112) In einer Abstimmung kommt der Beschluss des Entwurfes zustande, wenn eine absolute Mehrheit für den Beschluss stimmt. An diesen Abstimmungen müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Parlamentsmitglieder teilnehmen.
- (113) Der Parlamentspräsident hat das Recht, die Abstimmung auf die nächste Parlamentssitzung zu verschieben, sollte es einen Grund geben, weshalb die Stimmvergabe durch andere Aspekte beeinflusst wird. Dieses Recht ist ihm nur einmalig pro Abstimmung zugesagt.
- (114) Bei einer teilweisen Änderung der Verfassung kommt es nach der Zustimmung des Parlaments zu einer Volksabstimmung. Es gelten die Bestimmungen der Volksabstimmung bei einem Volksbegehren.
- (115) Die Volksabstimmung zur Verfassungsänderung kommt nach einer Abstimmung im Parlament mit einer einfachen Mehrheit zustande. Mindestens $\frac{2}{3}$ aller Parlamentarier müssen ihre Stimme abgeben.
- (116) Beschlossene Gesetze und andere Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung durch die Unterschrift des Präsidenten auf dem entsprechendem Gesetzblatt in Kraft.

- (117) Jede Gesetzesänderung oder Ähnliches müssen in einem öffentlich zugänglichem Gesetzblatt verfügbar sein.
- (118) Bei jeder Abstimmung müssen folgende Wahloptionen vertreten seien:
- Ich stimme zu.
 - Ich stimme dagegen.
 - Ich enthalte mich.
- (119) Um dem Fraktionszwang entgegenzuwirken, muss jede Partei, welche ein Parlamentsmitglied aus seinem Amt entheben möchte, einen Antrag an den Obersten Gerichtshof stellen, welcher prüft, ob diese Amtsenthebung gerechtfertigt ist.

3. Volksinitiative

- (120) Jeder Bürger des Staates kann Volksinitiativen ergreifen und unterzeichnen sowie an Abstimmungen bei Volksbegehren teilnehmen, um so sein persönliches Mitspracherecht in der Politik zu erweitern.
- (121) Die regierende Partei bzw. die regierenden Parteien und deren Vertreter sind vom Ergreifen der Volksinitiativen ausgeschlossen.
- (122) Die Volksinitiative ist unterteilt in zwei Arten von Anträgen:
- a) Bürgerantrag: Antrag eines Vorschlages, der dem Parlament unterbreitet wird.
 - b) Volksbegehren: Antrag zur Initiierung einer Volksabstimmung
- (123) Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Gesetzgebung gelten bei einer Volksinitiative folgende Kriterien:
- a) Die Art der Volksinitiative muss im Antrag vermerkt sein.
 - b) Der Antragsteller hat die Pflicht, andere Bürger von seinem Vorhaben zu überzeugen und dies in einer Unterschriftensammlung zu dokumentieren.
 - c) Die in den folgenden Artikeln genannte Anzahl von Unterschriften ist in der Unterschriftensammlung zu dokumentieren.
 - d) Jeder Bürger darf der Unterschriftensammlung lediglich seine persönliche Unterschrift beifügen.
 - e) Die Unterschrift ist verbunden mit dem Vermerk des Namens und der Nummer des Ausweises des Unterzeichnenden.
 - f) Die vollständige Unterschriftensammlung ist zeitgleich mit dem entsprechenden Antrag einzureichen.
- (124) Freigestellt von Volksinitiativen sind außerdem Vorschläge und Entwürfe jeglicher Art in folgenden Bereichen:
- a) Auswärtige Angelegenheiten;
 - b) Zollbestimmungen;
 - c) Zoll- und Grenzschutz;

- d) Verfahrensformen;
- e) Zuständigkeit und Zusammensetzung der Staatsorgane;
- f) grundsätzliche Änderungen in der Rechtsprechung;
- g) Währungs- und Geldwesen;
- h) grundsätzliche Änderungen im Steuerwesen sowie bei der Entrichtung von Gebühren und Entgelten.

- (125) Anträge, welche sich nicht an die Vorgaben aus XIV, Gesetzgebung, Art. 123 und Art. 124 halten, sind unzulässig.
- (126) Ab einer Unterschriftensammlung von 60 Bürgern muss der Antrag im Parlament ausdiskutiert werden.
- (127) XIV, Art.111, gilt auch für jede Volksinitiative.
- (127) Die Regierung muss dem Antrag zustimmen oder ihn begründet ablehnen.
- (128) 100 Bürger können eine Volksabstimmung initiieren. Ab 200 Bürgern kann eine Änderung der Verfassung beantragt werden.
- (129) Die Themen der Volksabstimmung müssen vor der Durchführung dem Obersten Gerichtshof vorgelegt werden, um sie hinsichtlich der Verfassungskonformität zu kontrollieren.
- (130) Die behandelten Themen müssen für eine Abstimmung geeignet seien.
- (131) In der Volksabstimmung kommt der Beschluss des Entwurfes zustande, wenn eine einfache Mehrheit des Volkes dem Entwurf zustimmt sowie eine Wahlbeteiligung von mindestens 50% erreicht wird.
- (132) Die Mitglieder der Regierung und des Parlaments haben bei einer Ablehnung des bestehenden Entwurfes des Volksbegehrens einen ausgearbeiteten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Zu beachten ist XIV, Art.111.
- (133) In einer Volksabstimmung mit einem Gegenentwurf sind die Inhalte beider Entwürfe sowie ihre Unterschiede neutral schriftlich darzustellen.
- (134) Im Falle der Volksinitiative stehen zur Wahl:
 - Ich stimme dem ursprünglichen Antrag zu.
 - Ich stimme dem Gegenentwurf zu.
 - Ich stimme gegen die Anträge.
 - Ich enthalte mich.
- (135) Das Zustandekommen eines Antrags bzw. des Gegenentwurfes folgt dem Duktus aus XIV, Art.131.

XV. ABSCHNITT. STAATSBANK

- (136) Die Staatsbank ist zuständig für Geld- und Kapitalangelegenheiten.
- (137) Der Staatsbankvorsitzende legt die Währungsparität fest.
- (138) Die Gründung privater Banken und Finanzinstitute ist nicht möglich.
- (139) Der Staatsbankvorsitzende wird vom Gremium gestellt.

XVI. ABSCHNITT. NOTFÄLLE

- (140) Sollte es in der Schule zu einem Notfall kommen, fallen alle Verantwortungen und Rechte zurück auf die Schulleitung. Insbesondere sind diese Notfälle Feueralarm und Amok-Alarm.
- (141) Notfälle sind Situationen, in denen das Wohl von Personen gefährdet ist.
- (142) Im Fall einer schwereren Verletzung wird die Schulleitung informiert und diese handelt gemäß ihrer Verantwortung.

XVII. ABSCHNITT. POLITISCHER NOTSTAND UND GREMIUM

- (143) Das Gremium besteht aus jeweils einem Vertreter der Planungsgruppen von Schule als Staat und den Verbindungslehrern. Es hat die Funktion, den Staat und seine Bürger zu schützen. Das Gremium darf nicht seine eigenen Interessen durchsetzen.
- (144) In Ausnahmeständen behält sich das Gremium absolute Macht vor.
- (145) Mitglieder des Gremiums können aus dem Gremium mit einer einfachen Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (146) Sollte das Parlament die Verfassung grundlegend so ändern, dass die Struktur des Staates, die Demokratie, die Gesellschaft als Ganzes gefährdet ist oder der Staat vor dem finanziellen Bankrott steht, übernimmt das Gremium die Regierung, ohne Abschnitt V, Grundlagen des Staates, Art. 22, zu beachten.
- (147) Um XVII, Art. 146, geltend zu machen, muss eine einstimmige Entscheidung im Gremium getroffen werden, welche dem zustimmt.
- (148) Die Gremiumsmitglieder dürfen folgende Ämter nicht ergreifen: Richter am Obersten Gerichtshof, Präsidentenamt, Minister.